Gemeinsame Stellungnahme einer Unternehmensallianz der Batteriespeicherwertschöpfungskette zur AgNes-Konsultation der Bundesnetzagentur

Verfahren zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) [GBK-25-01-1#3]

Einleitung

Mit dem Diskussionspapier zur Rahmenfestlegung der allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom hat die Bundesnetzagentur den Prozess zur Anpassung der Finanzierung des Stromnetzes an die heutigen energiepolitischen Realitäten angestoßen. Bestandteil der diskutierten Reform ist die Ausweitung der Finanzierungsbasis des Netzausbaus auf Batteriespeichersysteme (BESS), welche noch bis 2029 von Netzentgelten befreit sind.

Die unterzeichnenden Akteure der Batteriewertschöpfungskette (Hersteller, Projektierer, Vermarkter) begrüßen diesen ergebnisoffenen Prozess der Bundesnetzagentur, möchten jedoch gleichzeitig auf die Risiken einer Netzentgeltbelastung für den Markthochlauf von BESS und die Erreichung des energiepolitischen Zieldreiecks zwischen Versorgungssicherheit, Kosteneffizienz und Umweltverträglichkeit hinweisen. So droht die Einführung von Netzentgelten, die Planungssicherheit für den Ausbau von BESS maßgeblich zu gefährden und die Investitionsdynamik von BESS am Standort Deutschland stark auszubremsen.

Demnach sprechen sich die mitzeichnenden Unternehmen aus der Speicherbranche für eine Verlängerung der besonderen Behandlung von BESS in der Netzentgeltsystematik aus, um sowohl den Hochlauf von Batteriespeichern für das Stromsystem als auch den Erhalt und Ausbau von Herstellungskapazitäten in Deutschland abzusichern. Konkret wird ein 3-Stufen Modell vorgeschlagen, welches auf eine Verlängerung der Befreiung von Netzentgelten bis 2034 abzielt, jedoch mittel- bis langfristig eine praxisnahe Eingliederung von BESS in die Netzentgeltsystematik vorsieht.

Nicht zuletzt stünde die Einführung von Speicherentgelten im Widerspruch zu den Zielvorgaben der Bundesregierung. Der Koalitionsvertrag sieht ausdrücklich vor, dass Belastungen für Flexibilitätsoptionen abgebaut werden sollen. Vor diesem Hintergrund ist eine Sonderbehandlung von Stromspeichern, insbesondere durch eine weitgehende oder vollständige Netzentgeltbefreiung, nicht nur gerechtfertigt, sondern aus Sicht von Investoren, Netzbetreibern und im Rahmen regulatorischer Anforderungen zwingend geboten.

Flexibilität als Systemwert: Warum eine Sonderbehandlung für Speicher nötig ist

Eine besondere Behandlung von Stromspeichern in der Netzentgeltsystematik ist aus energiewirtschaftlicher, regulatorischer, und systemischer Perspektive ausdrücklich gerechtfertigt. Batteriespeicher stellen derzeit die einzige Komponente des Stromsystems dar, deren Ausbau rein marktbasiert erfolgt; ohne Investitionszuschüsse oder privilegierte Einspeisevergütungen. In einem zunehmend dezentralen und volatilen Stromsystem mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien erfüllen Speicher damit eine unverzichtbare Rolle für Flexibilität, Versorgungssicherheit, und Systemstabilität.

Besonders hervorzuheben ist die Dreifachfunktion von BESS: Sie sind marktdienlich durch Teilnahme an Stromhandelsmärkten und tragen damit zur Glättung von Preisvolatilitäten bei. Sie sind systemdienlich durch Bereitstellung von Regelleistungsprodukten, welche die Frequenz stabilisieren. Und sie sind potenziell netzdienlich, indem sie Netzbelastungen reduzieren, Netzausbau vermeiden oder Redispatch-Kosten senken können. Diese Multifunktionalität hebt Speicher deutlich von klassischen Verbrauchern und Erzeugern ab und muss sich in der Netzentgeltsystematik widerspiegeln.

Ein pauschales Netzentgelt, insbesondere ein arbeitspreisbasiertes, würde die wirtschaftlich optimale Betriebsweise dieser Anlagen gefährden und Zielkonflikte zwischen ihren verschiedenen Wirkebenen erzeugen. Derzeit ermöglichen Marktdienlichkeit und Systemdienlichkeit eine tragfähige, subventionsfreie Investitionsgrundlage. Eine zusätzliche Belastung durch Entgelte würde dieses Gleichgewicht empfindlich stören und Endverbraucher zusätzlich belasten, zumal es bis heute keine standardisierten Kriterien existieren, um netzdienliches Verhalten objektiv zu bewerten. Die bestehende vollständige Netzentgeltbefreiung bis 2029 wirkt in dieser Situation faktisch als indirekte Investitionssicherheit. Ihre Abschaffung würde ein hohes Maß an Unsicherheit erzeugen.

Den subventionsfreien Ausbau von BESS nicht aufs Spiel setzen – das 3-Stufen Modell
Auch die von der Bundesnetzagentur vorgeschlagene Einführung von differenzierten Rabattformen von Batteriespeichersystemen ist aus mehreren Gründen nicht zielführend. Der Speicherzubau in Deutschland steht noch am Anfang (2.8 GWh Stand: 26 Juni 2025). Gleichzeitig planen Netzbetreiber bereits mit ambitionierten Zielkorridoren für Großbatteriespeicher – von 41,1 GW im Szenario A bis 94,1 GW im Szenario C bis 2037 laut Szenariorahmen zum Netzentwicklungsplan 2037/2045. Eine vorschnelle Einführung von Entgeltstrukturen ohne belastbare Datenlage und regulatorische Klarheit birgt erhebliche Risiken für den Speicherausbau. Sie würde die derzeitige Investitionsdynamik ausbremsen, Geschäftsmodelle aushöhlen und die Netzplanung destabilisieren.

Zudem ist die praktische Umsetzbarkeit differenzierter Rabatte derzeit nicht gegeben. Es mangelt an harmonisierten Definitionen von Netzdienlichkeit, verlässlichen Einschätzungen zu marktlichen Wechselwirkungen und standardisierten Umsetzungspfaden auf Ebene der Netzbetreiber. Pilotprojekte zum netzdienlichen Betrieb von BESS im Verteilnetzbereich befinden sich noch im Frühstadium und können derzeit keine belastbare Grundlage für ein bundesweites Entgeltsystem bieten.

Empfohlen wird daher ein stufenweises Vorgehen:

- **Kurz- bis mittelfristig: Verlängerung der bestehenden Netzentgeltbefreiung bis 2034, zur Wahrung von Investitionssicherheit und Planungskonsistenz.**
- **Mittelfristig: Entwicklung differenzierter, netzdienlichkeitsbasierter Rabattformen unter Berücksichtigung standardisierter Bewertungsmaßstäbe.**
- **Langfristig: Integration von Speichern in eine verursachungsgerechte Netzentgeltsystematik, jedoch mit differenzierter Berücksichtigung ihrer vielfältigen systemischen Wirkungen.**

Die Ausgestaltung von Netzentgelten ist entscheidend für anschlussfähige Speicherkonzepte. Eine Beteiligung an arbeitspreisbasierten Netzentgelten ist für Speicher in der Regel kontraproduktiv, da sie deren Einsatzfrequenz und somit die Erbringung systemrelevanter Flexibilitätsleistungen stark einschränkt. Alternativ wäre ein kapazitätsbasierter Ansatz denkbar, der allerdings ebenfalls eine differenzierte Betrachtung zwischen Arbitragegeschäft und Systemdienstleistungen erfordert. Bislang fehlen hierfür jedoch belastbare Evaluierungsgrundlagen.

Solange diese Fragen ungeklärt sind, ist eine praxistaugliche Ausgestaltung von Netzentgelten für Batteriespeicher nicht sinnvoll. Die Entwicklung einer entsprechenden Systematik sollte daher nicht bloß als Nachlese zur allgemeinen Netzentgeltreform erfolgen. Zunächst müssen harmonisierte Definitionen und Parameter für Netzdienlichkeit entwickelt und in Pilotprojekten praktisch erprobt werden. Erst darauf aufbauend lassen sich Netzentgelte gestalten, die ein Gleichgewicht zwischen Netzdienlichkeit, Systemdienlichkeit, und Marktdienlichkeit schaffen.

Grundsätzlich gilt: Netzentgelte dürfen unter keinen Umständen bestimmte Betriebsweisen vorschreiben. Zwar stehen netz-, system- und marktdienliche Betriebsweisen in einer gewissen Konkurrenz zueinander, jedoch nicht in einer Hierarchie. Entsprechend dürfen potenzielle

Netzentgelte keine gravierenden negativen Auswirkungen auf Betriebsweisen oder die Kombination der Betriebsweisen haben.

Vom Konzept zur Praxis: Flexible Netzanschlüsse richtig umsetzen
Als Kompromisslösung werden im Diskussionspapier flexible Netzanschlussverträge aufgeführt, welche grundsätzlich ein sehr wirksames Instrument zur netzneutralen, im Bestfall sogar netzentlastenden, Integration von Stromspeichern darstellen. In der Theorie eröffnen diese Verträge die Möglichkeit Lade- und Endladevorgänge durch Netzbetreiber gezielt zu steuern, um Engpässe zu vermeiden.

Für eine flächendeckende Umsetzung bestehen jedoch aktuell erhebliche technische und regulatorische Hürden. Auf technischer Ebene ist die Echtzeitsteuerbarkeit von Speichern in der Fläche noch nicht gewährleistet, insbesondere im Hinblick auf bidirektionales „Cable Pooling“ oder dezentrale Steuerungsarchitekturen. Gleichzeitig sollten flexible Netzanschlussverträge keine Echtzeitsteuerung durch den Netzbetreiber vorsehen, da dies die wirtschaftliche Vermarktung des Speichers in sämtlichen Betriebsweisen erheblich einschränken oder sogar unmöglich machen würde. Stattdessen wäre eine Einschränkbarkeit mit einem Vorlauf von ein bis zwei Tagen (D-1/D-2) als praktikabler anzusehen, wobei selbst dieser Prozess derzeit für viele Verteilnetzbetreiber (DSOs) kaum umsetzbar ist. Auch auf vertraglicher Ebene fehlen weiterhin Standards, etwa zu Abschaltbedingungen, Kompensationen bei Einschränkungen oder Einspeiseprioritäten. Ohne solche klaren vertraglichen Regelungen fehlt Betreibern die notwendige wirtschaftliche Planungssicherheit.

Auch hier sind die Wechselwirkungen mit bestehenden Strom- und Systemdienstleistungsmärkten bislang nicht abschließend analysiert. Ob netzorientierte Steuerungseingriffe mit marktlichen Erlösquellen vereinbar sind, ist derzeit unklar. Eine breite Einführung flexibler Netzanschlussverträge ist daher erst möglich, wenn eindeutige rechtliche Rahmenbedingungen, technische Voraussetzungen und einheitliche Standards geschaffen wurden.

Fazit
Ein zukünftiges Netzentgeltregime für Speicher sollte sich durch Transparenz, Anreizkompatibilität und Entwicklungsoffenheit auszeichnen. Aus diesem Grund spricht sich die Batteriespeicherbranche klar für ein dreistufiges Modell aus, das eine anschlussfähige und durchdachte Erarbeitung einer potenziellen Netzentgeltsystematik für Batteriespeicher ins Zentrum der Debatte rückt. Denn zunächst muss der Hochlauf der wichtigen Flexibilitätsoption BESS in Deutschland abgesichert werden, bevor dieser durch Netzentgelte im Keim erstickt wird.

Nichtsdestotrotz müssen perspektivisch Anreize für die volkswirtschaftlich dienlichste Betriebsweise geschaffen werden. Analog zu Strom- und Regelleistungsmärkten sollten netzdienliche Leistungen jedoch durch gezielte Vergütungssysteme incentiviert und nicht durch Entgeltsanktionen erzwungen werden.

Unterzeichnende Unternehmen

Voltwise Power Holdings Limited

Erneuerbare Energien Fabrik GmbH

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

MN projects GmbH

PowerWerker GmbH

FAVEOS SE

BW ESS

Aquila Capital Investmentgesellschaft MBH

Tion Renewables GmbH

Elements Green Limited

enspired GmbH

MIRAI Power GmbH

Econergy Renewables Energy Ltd

1st Flow Energy Solutions GmbH

suena GmbH

terralayr AG

BBD BigBattery Deutschland GmbH

STABL Energy GmbH